

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Benjamin Strasser, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/24600 –**

### **Deutsche Kontaktpersonen des Attentäters von Wien**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 2. November 2020 kam es in Wien zu einem islamistisch motivierten Terroranschlag, bei dem vier Personen getötet und zahlreiche weitere zum Teil schwer verletzt wurden. Der Anschlag reihte sich in eine Serie von islamistisch motivierten Gewalttaten – am 25. September 2020 und 16. Oktober 2020 in Paris sowie am 29. Oktober 2020 in Nizza. In Deutschland hatte ein Islamist am 4. Oktober 2020 in der sächsischen Landeshauptstadt Dresden einen 55-jährigen Touristen aus Krefeld getötet und dessen 53-jährigen Lebensgefährten schwer verletzt.

Nach Medienberichten hatte der Attentäter von Wien auch Kontakte zu deutschen Islamisten. Am 6. November 2020 kam es durch Ermittler des Bundeskriminalamts (BKA) zu Durchsuchungen bei vier Kontaktpersonen aus dem Landkreis Pinneberg, Kassel und Osnabrück. Die Kontaktpersonen gehören demnach der islamistischen Szene an. Die Kontaktperson aus dem Landkreis Pinneberg soll zeitweise in Wien gelebt haben, die Kontaktperson aus Kassel und eine aus Osnabrück sollen den späteren Attentäter im Juli 2020 in Wien besucht haben (vgl. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/terroranschlag-in-wien-razzien-bei-deutschen-islamisten-a-3667f94a-0141-48ec-ad08-d3b1fc9980cf>, letzter Abruf am 9. November 2020). Bei dem Treffen in Wien sollen auch Schweizer Islamisten anwesend gewesen sein. Kurze Zeit später versuchte der Wiener Attentäter in der Slowakei, Munition zu erwerben (vgl. <https://orf.at/stories/3189029/>, letzter Abruf am 9. November 2020).

Die Kontaktperson aus dem Landkreis Pinneberg hatte nach Medienberichten Kontakte zum seit 2017 verbotenen Deutschsprachigen Islamkreis Hildesheim e. V. (DIK) und besuchte dort mindestens ein Seminar des islamistischen Predigers Abu Walaa, der gegenwärtig wegen der mutmaßlichen Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung nach § 129b des Strafgesetzbuchs (StGB) vor dem Oberlandesgericht Celle angeklagt ist (vgl. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/terroranschlag-in-wien-razzien-bei-deutschen-islamisten-a-3667f94a-0141-48ec-ad08-d3b1fc9980cf>, letzter Abruf am 9. November 2020). Auch der Attentäter vom Berliner Breitscheidplatz im Dezember 2016, Anis Amri, hatte Kontakte in das Netzwerk um Abu Walaa und besuchte mehrere Veranstaltungen des DIK in Hildesheim.

Aus Sicht der Fragesteller ist es geboten, die Einbindung der deutschen Kontaktpersonen des Attentäters von Wien in die hiesige islamistische Szene, u. a. auch zu Kontaktpersonen des Berliner Attentäters, zu überprüfen. Als Kontaktpersonen des Anis Amri im Sinne dieser Anfrage sind die auf der im Rahmen des 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode konsentierten Liste vermerkten Personen („123er-Liste“) zu werten.

1. Wie wurde nach Erkenntnissen bzw. Einschätzung der Bundesregierung der Anschlag von Wien in der islamistischen Szene in Deutschland aufgenommen und diskutiert?

Im überwiegenden Teil der Onlinereaktionen der islamistischen Szene in Deutschland wurde der Anschlag entweder nicht thematisiert oder verurteilt. Selbst Anhänger jihadistischer Gruppierungen wie AL-QAIDA haben den Anschlag vereinzelt kritisiert, da der Anschlag in keinem Zusammenhang mit den Muhammad-Karikaturen gestanden habe und der Attentäter wehrlose Zivilisten getötet habe. Anhänger des sog. Islamischen Staates haben den Attentäter dagegen als Märtyrer glorifiziert und den Anschlag begrüßt.

2. Wie schätzt die Bundesregierung die Einbindung der o. g. Kontaktpersonen in das islamistische Spektrum in Deutschland ein?

Die in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Kontaktpersonen sind nach Einschätzung der Bundesregierung trotz ihres jungen Alters bereits seit geraumer Zeit dem islamistischen Personenpotential im Bundesgebiet zuzurechnen.

3. Wie kooperieren die Bundesregierung und die ihr nachgeordneten Behörden mit den österreichischen Behörden bei der Aufklärung des Wiener Anschlags (ggf. durch Joint Investigation Teams o. Ä.)?

Das Bundeskriminalamt (BKA) und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) führen mit den österreichischen Behörden einen vertrauensvollen Erkenntnisaustausch auf polizeilicher und nachrichtendienstlicher Ebene, um den Anschlag in Wien am 2. November 2020 aufzuklären.

Auf justizieller Ebene besteht hierzu zwischen dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) und der Staatsanwaltschaft Wien ein enger und intensiver wechselseitiger Informationsaustausch im Rahmen der Europäischen Rechtshilfe gemäß Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (Amtsblatt der Europäischen Union vom 1.5.2014 – L 130/1).

4. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung gegen die o. g. Kontaktpersonen zwischenzeitlich Ermittlungsverfahren mit Bezug auf den Anschlag in Wien eingeleitet, und wenn ja, von welchen Behörden (bitte aufschlüsseln)?

Nein. Bisher wurden mangels Vorliegens der strafprozessualen Voraussetzungen keine Ermittlungsverfahren gegen die in der Vorbemerkung genannten Kontaktpersonen mit Bezug auf den Anschlag in Wien eingeleitet.

5. Welche der o. g. Kontaktpersonen des Wiener Attentäters waren nach Kenntnis der Bundesregierung in welchem Zeitraum und durch welche Behörde als Gefährder eingestuft (bitte aufschlüsseln)?

Zur Einstufung einzelner Personen als Gefährder oder auch Relevante Person erteilt die Bundesregierung keine Auskünfte. Zum einen liegt es nicht im Verantwortungsbereich der Bundesregierung, diese Daten weiterzugeben, da die Einstufung durch die Länder vorgenommen wird. Zum anderen birgt die geringe Anzahl der betroffenen Personen die Gefahr, dass hierdurch Maßnahmen der Sicherheitsbehörden individualisiert und damit durch die betroffenen Personen zurückverfolgt werden könnten, wodurch eine weitere, effektive Arbeit der Sicherheitsbehörden gefährdet wäre.

6. Welche der o. g. Kontaktpersonen sind im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) erfasst, und wann erfolgte jeweils die Speicherung (bitte aufschlüsseln)?
7. Werden, und wenn ja, seit wann, zu den o. g. Kontaktpersonen im Bundesamt für Verfassungsschutz Personenakten geführt (bitte aufschlüsseln)?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Beantwortung der Fragen kann nicht offen erfolgen. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antworten auf die vorliegenden Fragen als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 Verschlussachenanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Erkenntnisse könnte zu Rückschlüssen auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie der Arbeitsweise des BfV führen, was zu einer wesentlichen Schwächung der Funktionsfähigkeit des BfV beitragen und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann. Diese Informationen werden daher gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 VSA als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.\*

8. Werden im Bundesamt für Verfassungsschutz Sachakten zu Objekten geführt, welche die o. g. Kontaktpersonen frequentierten (bitte aufschlüsseln)?

Zu den durch in der Vorbemerkung genannten Kontaktpersonen frequentierten Objekten werden im BfV Sachakten geführt.

Nach Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit des BfV und der daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, kommt die Bundesregierung zu dem Schluss, dass eine weitergehende Beantwortung der Frage auf Grund der geringen Anzahl der betroffenen Personen und der damit verbundenen Gefahr der Identifizierung und Offenlegung der Objekte, auch unter Ein-

\* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

stufung als Verschlusssache, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet. Die Informationen der angefragten Art sind so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens sich negativ auf die Aufklärungsbemühungen des BfV bei der Bekämpfung des Islamistischen Terrorismus auswirken könnte. Dies kann unter keinen Umständen hingenommen werden.

9. Hat eine Bundesbehörde im unmittelbaren oder mittelbaren Umfeld der o. g. Kontaktpersonen Vertrauenspersonen geführt (bitte nach Behörde aufschlüsseln)?
10. Haben Vertrauenspersonen der Bundesbehörden jemals zu den o. g. Kontaktpersonen berichtet (jeweilige V-Personen bitte der jeweiligen Behörde und Person zuordnen)?
11. Haben die Bundesbehörden Informationen zu den o. g. Kontaktpersonen übermittelt bekommen, welche auf gewonnenen Informationen von Vertrauenspersonen von Länderbehörden beruhen?

Die Fragen 9 bis 11 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung macht keine Angaben zum Einsatz von Vertrauenspersonen im Sinne einer „Positiv- oder Negativauskunft“, da hierdurch die Gefahr entstünde, dass Fähigkeiten und Methoden der Sicherheitsbehörden sowie Informationsquellen bekannt werden, mit dem Ergebnis der nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden und der Gefährdung eventueller Informanten.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit der Sicherheitsbehörden und für die Sicherheit von Informationsquellen sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Beantwortung unter Einstufung als Verschlusssache ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre. Die Informationen der angefragten Art sind so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

12. Sind die o. g. Kontaktpersonen in einem durch das BKA oder den GBA geführten Ermittlungsverfahren aufgetreten, und wenn ja, in welcher Funktion (Beschuldigter, Kontaktperson, Nachrichtenmittler, Kontaktperson einer Kontaktperson etc.)?

Eine der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Kontaktpersonen war Kontaktperson einer Person, gegen die der GBA ein Verfahren führt.

13. Sind die o. g. Kontaktpersonen in einem Gefahrenabwehrvorgang (GAV) in Erscheinung getreten (vgl. <https://www.tagesschau.de/ausland/wien-an-schlag-103.html>, letzter Abruf am 11. November 2020), und wenn ja:
- Handelt es sich um einen GAV „Metapher“?
  - Wie viele Personen wurden im Rahmen des GAV „Metapher“ insgesamt bearbeitet?
  - Aus welchen Bundesländern stammten die Personen?
  - Wurden im Rahmen des GAV „Metapher“ sog. IMSI-Catcher, sog. Stille SMS, Funkzellenauswertungen, Erfassungen von geolokalisierten Standortdaten, Telekommunikationsüberwachungen, akustische bzw. visuelle Wohnraumüberwachungen, Online-Durchsuchungen und/oder Quellen-Telekommunikationsüberwachungen eingesetzt (bitte jeweils beantworten)?

Die Fragen 13 bis 13d werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zwischen den verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechten des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung dieser Fragen ausscheidet. Auskünfte zu in der Öffentlichkeit lediglich behaupteten oder tatsächlichen Gefahrenabwehrvorgängen (GAV) des BKA sind dazu geeignet, sowohl laufende Ermittlungshandlungen als auch grundsätzlich die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BKA zu vereiteln oder zumindest wesentlich zu erschweren.

Durch die daraus resultierende Beeinträchtigung für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland scheidet auch eine weitergehende Beantwortung unter Einstufung als Verschlussache, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, aus. Die Bundesregierung hält die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

14. Wurden die o. g. Kontaktpersonen im GTAZ behandelt (bitte für die einzelnen Personen aufschlüsseln, in welcher GTAZ AG diese Behandlung erfolgte und wie häufig dies geschah)?

Bis auf eine Person waren die in der Vorbemerkung genannten Kontaktpersonen zum Teil mehrfach Gegenstand von Sitzungen in verschiedenen Arbeitsgruppen im Gemeinsamen Terrorismus Abwehrzentrum (GTAZ).

Eine weitere Aufschlüsselung kann hierzu nicht erfolgen, da zum einen hierdurch die konkreten Arbeitsabläufe und Arbeitsmethoden der Sicherheitsbehörden im Bereich der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus offengelegt und nachvollzogen werden könnten. Dies könnte zu einer Beeinträchtigung der künftigen Arbeitsfähigkeit des GTAZ führen sowie negative Auswirkungen auf die weitere Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder haben. Zum anderen birgt die geringe Anzahl der betroffenen Personen die Gefahr, dass hierdurch Maßnahmen der Sicherheitsbehörden individualisiert und damit durch die betroffenen Personen selbst zurückverfolgt werden könnten, wodurch eine weitere, effektive Arbeit der Sicherheitsbehörden gefährdet wäre.

15. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zum Treffen des Wiener Attentäters mit den o. g. Kontaktpersonen aus Deutschland und der Schweiz?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse vor, nach denen zwei der in der Vorbemerkung genannten Kontaktpersonen im Juli 2020 in Wien mit dem Attentäter des Anschlags vom 2. November 2020 sowie weiteren Personen zusammentrafen.

- a) War das Treffen Anlass von Beratungen im GTAZ, und wenn ja, in welcher Arbeitsgruppe?

Zu Inhalten von Sitzungen im GTAZ-Rahmen erteilt die Bundesregierung keine Auskünfte. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

- b) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse ausländischer Nachrichtendienste mit Bezug auf das Treffen erhalten, und wenn ja, welche Behörde hat diese erhalten?
- c) Hat das BfV im Vorfeld des Treffens Hinweise an das österreichische Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) übermittelt bzw. zu einer Observation des Treffens geraten (vgl. <https://www.tagesschau.de/ausland/wien-anschlag-103.html>, letzter Abruf am 11. November 2020)?

Die Fragen 15b und 15c werden gemeinsam beantwortet.

Mit Blick auf die Kommunikation auf nachrichtendienstlicher Ebene können keine weiteren Auskünfte erteilt werden. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass diese Informationen aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufte Form – an den Deutschen Bundestag übermittelt werden können. Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind.

Eine Bekanntgabe von Informationen zum Kenntnisstand von ausländischen Partnerdiensten und die damit einhergehende Gefahr der Kenntnisnahme durch Unbefugte hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Nachrichtendienste mit ausländischen Partnern.

Eine Bekanntgabe dieser Information kann einen Nachteil für das Wohl des Bundes bedeuten, da durch die Missachtung einer zugesagten und vorausgesetzten Vertraulichkeit die künftige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Nachrichtendienste des Bundes einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, zumal mit Nachrichtendiensten anderer Staaten, erschwert würden.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

- d) Hat die Bundesregierung bzw. haben die ihr nachgeordneten Behörden weitere Erkenntnisse mit Bezug auf das Treffen an Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste im Ausland übermittelt?

Das BKA steht im Zuge der polizeilichen Zusammenarbeit grundsätzlich anlassbezogen mit internationalen Behörden auf Grundlage der geltenden Regelungen im Informationsaustausch.

Bezüglich der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit wird auf die Antwort zu den Fragen 15b und 15c verwiesen.

16. Haben ausländische Nachrichtendienste Informationen zu den o. g. Kontaktpersonen übermittelt, und an welche Behörden wurden diese weitergegeben (bitte für einzelne Personen aufschlüsseln)?
17. Liegen im Bundesnachrichtendienst Informationen von ausländischen Nachrichtendiensten zu den o. g. Kontaktpersonen vor, welche aber mit einer AND-Sperre versehen sind und damit nicht an Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden durften (bitte für die einzelnen Personen aufschlüsseln)?

Die Fragen 16 und 17 werden zusammenhängend beantwortet.

Mit Blick auf die Kommunikation auf nachrichtendienstlicher Ebene können keine Auskünfte erteilt werden. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 15b und 15c verwiesen.

18. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob die o. g. Kontaktpersonen in Verbindung mit Kontaktpersonen des Anis Amri standen, und wenn ja, wann, und in welcher Form?

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es vereinzelte Verbindungen. Weitere Erkenntnisse zum Kontaktverhältnis liegen hier nicht vor. Eine Aufschlüsselung kann hierzu nicht erfolgen, da zum einen hierdurch die konkreten Arbeitsabläufe und Arbeitsmethoden der Sicherheitsbehörden im Bereich der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus offengelegt und nachvollzogen werden könnten. Zum anderen birgt die geringe Anzahl der betroffenen Personen die Gefahr, dass hierdurch Maßnahmen sowie der Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden individualisiert und durch die betroffenen Personen selbst zurückverfolgt werden könnten, wodurch eine effektive Arbeit der Sicherheitsbehörden gefährdet wäre.

19. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob die o. g. Kontaktpersonen sowie andere in Deutschland lebende Islamisten Waffen und/oder Munition in der Slowakei beschaffen wollten?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

